



## **Modulhandbuch**

### **für den Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen (LL.M.)**

#### **Allgemeine Angaben**

Es handelt sich um einen konsekutiven Magisterstudiengang, dessen Rahmenbedingungen dadurch gekennzeichnet sind, dass das Lehrangebot sich überwiegend an den Erfordernissen des an der Juristischen Fakultät angebotenen Staatsexamensstudiengangs und den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Regelungen orientiert. Er zielt nicht darauf, den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu einer reglementierten juristischen Berufsausübung in Deutschland zu verschaffen.

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den allgemein rechtswissenschaftlich orientierten Vollzeit-Studiengang Legum Magister beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung mit der Anfertigung der Magisterarbeit zwei Semester im einjährigen Studiengang. Ob das Studium im konkreten Fall innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann, hängt entscheidend von einer effektiven Planung, einem zügigen Studium, dem frühzeitigen Beginn und der Abgabe der Magisterarbeit ab.

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann zum Winter-Semester begonnen werden.

#### **Fachliche Zuordnung**

Der Studiengang ist allgemein rechtswissenschaftlich orientiert. Grundvorlesungen im bürgerlichen Recht und im öffentlichen Recht sowie weitere wahlweise zu belegende Veranstaltungen stellen sicher, dass vor Verleihung des Grades Mindestkenntnisse in Kerngebieten des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts erworben werden. Das obligatorische Seminar sowie die Magisterarbeit ermöglichen das Erarbeiten von Fähigkeiten wissenschaftlicher Arbeitsmethoden im Umgang mit Recht, mit seinen Grundlagen in Rechtsgeschichte, -philosophie, -soziologie, -vergleichung oder juristischer Methodenlehre oder der Kriminologie.

#### **Beiträge und Gebühren**

Es fallen pro Semester universitätsintern erhobene Abgaben an, zu denen zurzeit ein Verwaltungskostenbeitrag (Stand 24.06.2019: 70,00 €), ein Beitrag für

die verfasste Studierendenschaft (Stand 24.06.2019: 7,50 €), ein Beitrag für das Studierendenwerk Heidelberg (Stand 24.06.2019: 54,00 €) sowie einen Solidarbeitrag zur Finanzierung des Semestertickets (Stand 24.06.2019: 35,30 €) und eine Umlage für Nextbike (Std. 24.06.2019: 2,45 €) gehören; es kommen 500,- € Studiengebühren pro Semester hinzu.

### **Zielgruppen**

Der Studiengang dient als Angebot für Absolventinnen und Absolventen eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten juristischen Studiums dazu, eine ergänzende Zusatzqualifikation zu erwerben, wie sie etwa im Bereich internationaler rechtlicher Kooperation hilfreich sein kann.

### **Qualifikationsziele der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 26. Juni 2012 beschlossen:

„Anknüpfend an ihr Leitbild und ihre Grundordnung verfolgt die Universität Heidelberg in ihren Studiengängen fachliche, fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele in der umfassenden akademischen Bildung und für eine spätere berufliche Tätigkeit ihrer Studierenden.

Das daraus folgende Kompetenzprofil wird als für alle Disziplinen gültiges Qualifikationsprofil in den Modulhandbüchern aufgenommen und in den spezifischen Qualifikationszielen sowie den Curricula und Modulen der einzelnen Studiengänge umgesetzt:

- Entwicklung von fachlichen Kompetenzen mit ausgeprägter Forschungsorientierung;
- Entwicklung transdisziplinärer Dialogkompetenz;
- Aufbau von praxisorientierter Problemlösungskompetenz;
- Entwicklung von personalen und Sozialkompetenzen;
- Förderung der Bereitschaft zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen.“

Dies wird im postgradualen rechtswissenschaftlichen Studiengang *Legum Magister für internationale Studierende* (LL.M.) wie folgt umgesetzt:

### **Qualifikationsziele des Studiengangs**

Nach Abschluss des Magisterstudiums – eines postgradualen Aufbaustudiums an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg – können Absolventinnen und Absolventen:

- Grundzüge der deutschen Rechtsordnung theoretisch erörtern und fallbezogen anwenden sowie

- erworbene und wissenschaftlich vertiefte Kenntnisse in einem gewählten Rechtsgebiet, der Kriminologie oder einem der Grundlagenfächer – Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung oder Allgemeine Staatslehre – schriftlich und mündlich in Erörterungen und in wissenschaftlichen Arbeiten theoretisch erörtern sowie in Falllösungen anwenden.

Das Studium dient als Zusatzqualifikation. Nicht dagegen verschafft der Abschluss LL.M. den Zugang zu Berufen, die reglementiert sind und die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des *Deutschen Richtergesetzes* voraussetzen

(zum Beispiel Richter/in, Staatsanwalt/Staatsanwältin, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin). Nach Maßgabe der Regelungen der *Promotionsordnung* kann das LL.M.-Studium bei deutlich überdurchschnittlichen rechtswissenschaftlichen Leistungen und bei Überzeugung eines zur Promotion befugten Mitglieds der Fakultät über die voraussichtliche Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Niveau einer Dissertation aber als erster von mehreren Bausteinen bei der Vorbereitung der Zulassung zur Promotion hilfreich sein. Er führt nicht immer zu einer Zulassung zur Promotion.

## **Erläuterungen zu Modulbeschreibungen**

### **Voraussetzung der Teilnahme an den Modulen**

Die erstmalige Teilnahme an den Modulen I, II, III und IV setzt lediglich die Zulassung zum Studium und die Immatrikulation an der Universität Heidelberg für den Studiengang voraus. Eine bestimmte Reihenfolge ist insofern nicht vorgeschrieben. Es empfiehlt sich aber, die Module I bis III möglichst früh zu absolvieren.

Für die Zulassung zur Magisterarbeit (Modul V) sind die Bescheinigungen über die bestandenen Module I und II und Lehrveranstaltungen im Umfang der für diese Module vorgesehenen Leistungspunkte vorzulegen.

Die mündliche Abschlussprüfung (Modul VI) kann erst nach Einreichung der Magisterarbeit beim Dekanat der Juristischen Fakultät abgelegt werden.

### **Lehr- und Lernformen**

Als Lehrformen kommen klassische Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare und Kolloquien der Juristischen Fakultät, aber auch andere Lehrveranstaltungen in Betracht, wenn sie von einem Professor, Privatdozenten oder Lehrbeauftragten, einer Professorin, Privatdozentin oder Lehrbeauftragten der Juristischen Fakultät gehalten werden und nicht lediglich propädeutischen Charakter haben. In vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften sind Studierende herzlich willkommen; sie können aber wegen ihres nur propädeutischen Charakters nicht angerechnet werden. Ferner können Lehrveranstaltungen nur angerechnet werden, wenn sie dem angestrebten Qualifikationsziel des Studiengangs entsprechen, sich also auf einen Gegenstand der deutschen Rechtsordnung einschließlich des supra- und internationalen Rechts oder auf Kriminologie oder eines der Grundlagenfächer beziehen.

### **Vergabe von Leistungspunkten und -nachweisen**

Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Hierzu gehört neben einer erfolgreichen Prüfung die regelmäßige Teilnahme im Rahmen der gesetzlich garantierten Studierfreiheit.

### **Modulprüfungen**

Studienbegleitende Prüfungen in den Modulen I – IV erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Lehrveranstaltung legt dies fest und informiert die Studierenden spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt pro Kandidatin

beziehungsweise Kandidat 10 Minuten. Ist eine schriftliche Prüfung vorgesehen, so trifft der Leiter beziehungsweise die Leiterin der Lehrveranstaltung die Entscheidung über die nähere Gestaltung. Hierzu gehört insbesondere die Frage, ob sie in Form einer Aufsichtsarbeit oder einer Hausarbeit erfolgt, welche Bearbeitungszeit zur Verfügung steht, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen sowie ob ein Rechtsgutachten, die Beantwortung von Fragen in der Form eines von den Vorgaben der Gutachtentechnik freien Essays oder eine andere Bearbeitungsweise verlangt wird. Auch dies wird in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit von der Veranstaltungsleitung bekanntgegeben.

In mündlichen studienbegleitenden Prüfungen à zehn Minuten soll die Fähigkeit, Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen sowie das im Studium zu erwerbende Grundlagenwissen nachgewiesen werden.

In schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen soll der Nachweis der Fähigkeit, in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches eine rechtswissenschaftliche Frage zu erkennen und Wege zu deren Lösung zu finden, erbracht werden.

Die in einer Bearbeitungszeit von viereinhalb Monaten anzufertigende Magisterarbeit mit empfohlenem Umfang von etwa 50 bis 70 Seiten soll die Fähigkeit, innerhalb der vorgegebenen Frist eine Frage aus dem gewählten Rechtsgebiet, der Kriminologie oder dem gewählten Grundlagenfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, zeigen.

Die mündliche Abschlussprüfung hat die Aufgabe das Vorhandensein der Fähigkeit, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen zu zeigen. Ferner soll festgestellt werden, dass ein breites Grundlagenwissen sowie Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes vorhanden ist.

### **Leistungspunkte, Arbeitsaufwand und Noten**

Die Gewichtung von Prüfungsleistungen richtet sich, was die Leistungspunkte betrifft, nach der Arbeitsbelastung (dem so genannten *workload*), die sich aus der Module-Übersicht - Anlage zur Prüfungsordnung - ergibt. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel 30 Stunden an Arbeitsaufwand. Das Gewicht der Einzelnote bei der Berechnung der Gesamtnote richtet sich proportional nach der jeweils erworbenen Zahl von Leistungspunkten. Das gilt auch für die Note der Magisterarbeit.

### **Häufigkeit des Angebotes an Lehrveranstaltungen der Module**

Der Studiengang ist für den Anfang im Winter-Semester geöffnet. Viele Lehrveranstaltungen (nicht Grundvorlesungen) werden im Wintersemester und im Sommersemester angeboten.

### **Dauer der Module**

Module sind auf Abschluss innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters angelegt, können aber auch in zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert werden.

**Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des LL.M.-Studiums (post-gradualer Master-Studiengang Legum Magister für internationale Studierende)**

**Module und Lehrveranstaltungen des Magister-Legum-Programms für internationale Studierende (LL.M.) (insgesamt 60 Leistungspunkte [LP])**

---

**I. MODUL PFLICHTVERANSTALTUNG I: BÜRGERLICHES RECHT**

Grundvorlesung/en im Bürgerlichen Recht jeweils mit Aufsichtsarbeit (Klausur) oder mündlicher Prüfung:

Entweder:

**Variante a.**

Grundkurs Zivilrecht I plus Prüfung

6 Semester-  
Wo-  
chen-  
stunden  
(SWS)

oder:

**Variante b.**

Grundkurs Zivilrecht II plus Prüfung  
und zusätzlich

4 SWS

entweder Sachenrecht I (Mobiliarsachenrecht) plus Prüfung  
oder Sachenrecht II (Immobiliarsachenrecht) plus Prüfung

2 SWS

**8 LP**

Lernziel: Studierende sind in der Lage, im Bereich der Grundlagen des bürgerlichen Vermögensrechts auf der Basis eigenen, exemplarisch erworbenen Verständnisses rechtswissenschaftlich zu arbeiten. Das rechtswissenschaftliche Arbeiten umfasst insbesondere die Fähigkeit, zivilrechtliche Methodik selbständig auf abstrakte Rechtsfragen und konkrete Fallgestaltungen anzuwenden. In dem Bereich ihres exemplarischen Lernens können die Studierenden sowohl wissenschaftliche Fragestellungen als auch konkrete Sachverhalte unter Anwendung ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig erörtern, beurteilen und, soweit es um wissenschaftliche Fragestellungen geht, weiter entwickeln.

In *Variante a* bezieht sich der exemplarische Lehrstoff nach Maßgabe genauerer Bestimmung des Veranstalters auf den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen

Gesetzbuchs mit der Lehre von Rechtsgeschäften und Vertragsrecht sowie auf Lehren aus dem Allgemeinen Schuldrecht.

Bei *Variante b* besteht der exemplarische Lehrstoff nach näherer Maßgabe der Veranstalter aus Grundlagen des Allgemeinen und Besonderen Schuldrechts sowie, je nach Wahl,

entweder aus allgemeinen sachenrechtlichen Prinzipien sowie Lehren über Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, Eigentumserwerbstatbeständen, dem Vindikationsanspruch aus § 985 BGB sowie dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

oder aus allgemeinen Regeln des Sachenrechts sowie den besonderen des Immobiliarsachenrechts.

## **II. MODUL PFLICHTVERANSTALTUNG II: ÖFFENTLICHES RECHT**

Grundvorlesung im Öffentlichen Recht  
mit Aufsichtsarbeit (Klausur) oder mündlicher Prüfung:

Entweder:

### **Variante a.**

Grundkurs Verfassungsrecht I (Staatsorganisationsrecht einschließlich internationaler Bezüge) 4 SWS

oder:

### **Variante b.**

Grundkurs Verfassungsrecht II (Grundrechte) 4 SWS

oder:

### **Variante c.**

Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil 4 SWS

**5 Leistungs-  
punkte (LP)**

Lernziel: Studierende sind in der Lage, im Bereich der Grundlagen des öffentlichen Rechts auf der Basis eigenen, exemplarisch erworbenen Verständnisses rechtswissenschaftlich zu arbeiten. Das rechtswissenschaftliche Arbeiten umfasst insbesondere die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Methodik selbständig auf abstrakte Rechtsfragen und konkrete Fallgestaltungen anzuwenden. In dem Bereich ihres exemplarischen Lernens können die Studierenden sowohl wissenschaftliche Fragestellungen als auch konkrete Sachverhalte unter Anwendung ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig erörtern, beurteilen und, soweit es um wissenschaftliche Fragestellungen geht, weiter entwickeln.

In *Variante a* bezieht sich der exemplarische Lernstoff nach Maßgabe genauer Bestimmung des Leiters der Lehrveranstaltung auf den staatsorganisationsrechtlichen Teil des Verfassungsrechts inklusive internationaler Bezüge: auf die Staatsstrukturprinzipien, die Bildung der Staatsorgane und ihre Funktionen (Gewaltenteilung), die Einbindung des Staates in die europäische und internationale Staatengemeinschaft.

Bei *Variante b* besteht der exemplarische Lehrstoff nach näherer Maßgabe der Veranstalter aus den allgemeinen Grundrechtslehren, den einzelnen Grundrechten, insbesondere Freiheits- und Gleichheitsrechten, Durchsetzung der Grundrechte, insbesondere mittels Verfassungsbeschwerde.

In *Variante c* umfasst der exemplarische Lehrstoff die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungshandelns, die Handlungsformen der Verwaltung (insbesondere den Verwaltungsakt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag und die exekutive Normsetzung), das Verwaltungsverfahren, die Verwaltungsvollstreckung sowie Grundzüge des Rechts der staatlichen Ersatzleistungen.

### **III. MODUL PFLICHTVERANSTALTUNG III: SEMINAR**

Seminar à mindestens 2 SWS plus Prüfung

**3 LP**

Lernziel: Studierende sind in der Lage, ein gegebenes rechtswissenschaftliches Themengebiet innerhalb eines übergreifenden Themenfeldes selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie können ihre Überlegungen und Ergebnisse in wissenschaftlich geeigneter Art und Weise schriftlich oder mündlich darstellen. Sie können die hierzu erforderlichen Schlüsselqualifikationen selbständig anwenden.

### **IV. MODUL WAHLVERANSTALTUNGEN**

#### **Wahlweise:**

Weitere Vorlesung/en und / oder

Seminare und / oder

zusätzliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu Modul III (2 LP)

Kolloquien

der Juristischen Fakultät

jeweils mit schriftlicher oder mündlicher Prüfung

im Umfange von:

**14 LP.**

Dabei gilt für die Anrechnung:

1 Seminar mit Vortrag und wissenschaftlicher Ausarbeitung wird mit 5 LP angerechnet.

Bei Lehrveranstaltungen à 1 SWS, 2 SWS oder 3 SWS mit lediglich mündlicher Prüfung oder schriftlicher Klausur (Aufsichtsarbeit) wird bei der Berechnung der LP zur Zahl der Semester-Wochenstunden, welche den mit der Kontaktzeit verbundenen Arbeitsaufwand darstellt, die weitere Zahl 1 für den zusätzlich mit der Prüfungsleistung verbundenen Arbeitsaufwand addiert; bei Lehrveranstaltungen à 4 oder mehr SWS an Kontaktzeit wird bei der Berechnung der LP zur Zahl der Semesterwochenstunden für den Arbeitsaufwand 2 addiert.

Rechenbeispiele: 2 SWS Vorlesung Besonderes Verwaltungsrecht I plus Klausur oder mündliche Prüfung:  $2 + 1 = 3$  LP; 6 SWS Vorlesung Grundkurs Zivilrecht II plus Klausur oder mündliche Prüfung:  $6 + 2 = 8$  LP.

Lernziel: Studierende sind in der Lage, in ausgewählten Bereichen der Rechtswissenschaft auf der Grundlage eigenen, exemplarisch erworbenen Verständnisses vertieft rechtswissenschaftlich zu arbeiten. Die Gebiete, in denen diese Vertiefung erreicht wird, legen die Studierenden – in Ausübung ihrer gesetzlich zugesicherten Studierfreiheit (§ 3 Absatz 4 LHG) – entsprechend dem Stand ihrer bereits erworbenen rechtswissenschaftlichen Qualifikation selbst fest. Diese beziehen sich stets auf Gegenstände der Rechtswissenschaft (geltendes Recht, rechtsphilosophische, rechtshistorische, rechtsmethodologische, rechtssoziologische, rechtsvergleichende Grundlagen sowie Kriminologie).

Wählen Studierende im Rahmen des Wahlmoduls *Vorlesungen*, so sind sie nach deren Besuch in der Lage, rechtswissenschaftliche Methodik selbständig auf abstrakte Rechtsfragen und konkrete Fallgestaltungen anzuwenden. In dem Bereich ihres exemplarischen Lernens können die Studierenden sowohl wissenschaftliche Fragestellungen als auch konkrete Sachverhalte unter Anwendung ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft selbständig erörtern, beurteilen und, soweit es um wissenschaftliche Fragestellungen geht, weiter entwickeln.

Wählen Studierende im Rahmen des Wahlmoduls *Seminare* mit wissenschaftlicher Ausarbeitung, so sind sie am Ende des Semesters in der Lage, selbständig rechtswissenschaftliche Probleme vertieft zu durchdringen, auf dieser Grundlage zu bearbeiten und entwickelte Thesen in einer Diskussion auch mündlich zu begründen.

Entscheiden sich Studierende im Rahmen des Wahlmoduls für ein *Seminar* oder ein *Kolloquium ohne Ausarbeitung*, so gilt zu den zu erwerbenden Lernzielen das zu Vorlesungen Formulierte entsprechend.

## **V. MODUL MAGISTERARBEIT** **23 LP**

Lernziel: Nach erfolgreicher Anfertigung der Magisterarbeit können Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein größeres rechtswissenschaftliches Problem selbständig nach rechtswissenschaftlichen Methoden auf anspruchsvollem Niveau bearbeiten.

**VI. MODUL MÜNDLICHE MAGISTERPRÜFUNG**  
**7 LP**

Lernziel: Studierende sind in der Lage, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen und über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes zu verfügen. Eigentlicher Gegenstand der Prüfung ist das Rechtsgebiet der Magisterarbeit. Die Prüfung kann sich auf benachbarte Rechtsgebiete erstrecken, soweit es nicht um Einzelwissen, sondern um Verständnis und Methode geht.